

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1906.

2159. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 31. Dezember 1905 übermittelt der Gemeinderat Oberwinterthur die Bau- und Niveaulinienpläne für die St. Gallerstraße von der Mühlebrücke bis zur Kreuzung mit der Straße I. Klasse Oberwinterthur-Seen und ersucht um Genehmigung derselben.

B. In einem nachträglichen Gesuch vom 25. Februar 1906 drückt der Gemeinderat den Wunsch aus, daß gleichzeitig mit den vorstehend erwähnten Bau- und Niveaulinien auch diejenigen für die längs der Tößtalbahn projektierte Straße, sowie für die alte St. Gallerstraße, welche in der Planvorlage ebenfalls enthalten seien, genehmigt werden möchten.

C. Durch Attestate vom 3. Januar 1906 und 15. Februar 1906 bezeugt der Bezirksrat Winterthur, daß gegen die im Amtsblatt Nr. 54 vom 5. Juli 1901 ausgeschriebenen Bau- und Niveaulinien der St. Gallerstraße zwischen Mühlebrücke und Kreuzung mit der Straße I. Klasse nach Seen, sowie gegen die Bau- und Niveaulinien der alten St. Gallerstraße zwischen Mühlebrücke und Gemeindegrenze (Amtsblatt Nr. 19 vom 6. März 1903) keine Einsprachen erhoben worden seien, und daß die durch die Baufirma Corti & Cie. und die Firma Sträuli & Cie. gegen die Bau- und Niveaulinien für die längs der Tößtalbahn zwischen St. Gallerstraße und Straße I. Klasse Oberwinterthur-Seen projektierte Straße erhobenen Einsprachen durch Rekursentscheide des Bezirks- und des Regierungsrates vom 9. September 1903 resp. 8. September 1904 (Regierungsbeschluß Nr. 1363) erledigt worden seien.

D. Unterm 23. November 1906 übermittelt der Gemeinderat Oberwinterthur eine Zuschrift des Gemeinderates Seen vom 23. Oktober 1906, worin derselbe zur Kenntnis bringt, daß die politische Gemeinde Seen in der Versammlung vom 21. Oktober 1906 die Pläne über den Straßenzug längs der Tößtalbahn bis zur Oberwinterthurerstraße ebenfalls genehmigt habe.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Bau- und Niveaulinien der alten und der neuen St. Gallerstraße sind durch den Gemeinderat Oberwinterthur schon einmal unterm 20. Februar 1902 vorgelegt worden. Die Genehmigung konnte damals aber nicht ausgesprochen werden (Regierungsbeschluß Nr. 706 vom 3. Mai 1902), weil in der Ausschreibung in Nr. 86 des Amtsblattes vom 25. Oktober 1901, auf welche sich der Gemeinderat in seinem Gesuche stützte, die erwähnten Straßen gar nicht angeführt waren. Wie sich jetzt herausstellt, war die Ausschreibung für diese Straße allerdings schon früher, im Amtsblatt Nr. 54 vom 5. Juli 1901 erfolgt, was der Gemeinderat übersehen zu haben scheint, da er der Baudirektion in seiner früheren Vorlage hievon keine Kenntnis gab. Hätte er schon zu jener Zeit statt erst jetzt auf diese Ausschreibung hingewiesen, so wäre die damalige Rückweisung der Vorlage nicht notwendig geworden.

2. Zu den Bau- und Niveaulinien der einzelnen Straßen sind folgende Bemerkungen zu machen:

1. Alte St. Gallerstraße.

Diese zirka 200 m lange Straßenstrecke zwischen Mühlebrücke und oberem Deutweg liegt zum Teil auf Stadtbann Winterthur. Die städtische Baukommission hat die Bau- und Niveaulinien bereits im Amtsblatt Nr. 91 vom 12. November 1901 öffentlich ausgeschrieben. Einsprachen sind gemäß Attest des Bezirksrates vom 7. Januar 1902 nicht erfolgt (Regierungsbeschluß Nr. 706 vom 3. Mai 1902). Bei 8 m breiter Straße und beidseitigen Vorgärten von je 4,50 m Breite beträgt der Totalabstand zwischen den Baulinien 17,0 m. Von der Mühlebrücke bis zum obern Deutweg fällt die Straße mit 1,1‰.

2. Neue St. Gallerstraße.

In Betracht fällt die zirka 1260 m lange Straßenstrecke zwischen Mühlebrücke und Straße I. Klasse Oberwinterthur-Seen. Von der Mühlebrücke bis zum Eingang beim Etablissement der Firma Sträuli & Cie. ist ein Baulinienabstand von 18 m in Aussicht genommen. Von hier aus erweitert sich derselbe und beträgt nach zirka 50 m langem Übergang für die obere Strecke 21,0 m. Auf der untern Teilstrecke fällt die Mittellinie zwischen den Baulinien annähernd mit der Axe der 8,9—9,8 m breiten, bestehenden Straße zusammen, während sich die nördliche Straßengrenze auf der obern Strecke bei entsprechender Zunahme der südlichen Vorgartenbreite der Baulinie stellenweise bis auf zirka 2 m nähert. Ein Hindernis für die Überbauung oder eine Notwendigkeit zur baldigen Vornahme einer Straßenkorrektur entsteht dadurch nicht, da die Straße auf dieser Seite an das nicht überbaubare Straßengebiet grenzt. Die nördliche Baulinie hat aus diesem Grunde auf der Strecke zwischen der Kreuzung mit der Töftalbahn und der Straße I. Klasse Oberwinterthur-Seen auch nur ideelle Bedeutung. Die Niveaulinie fällt im allgemeinen mit der Höhenlage der bestehenden Straße zusammen und weist Steigungen von 3,7—6,8 ‰ auf.

3. Straße längs der Töftalbahn.

Dieselbe besitzt zwischen St. Gallerstraße und Straße I. Klasse Oberwinterthur-Seen eine Länge von 885 m; doch kommt für die Gemeinde Oberwinterthur nur eine 790 m lange Strecke in Betracht, da ein 95 m langes Endstück bei der Einmündung in die Straße Oberwinterthur-Seen im Banne der politischen Gemeinde Seen liegt. Die Baulinien sollen beidseitig der mit 8,0 m Breite projektierten Straße je 4,5 m Abstand von der Straßengrenze erhalten, so daß die Totaldistanz zwischen denselben 17,0 m beträgt. Da die südliche Baulinie in das Gebiet der Töftalbahn fällt, so kommt derselben nur ideelle Bedeutung zu und sie ist dementsprechend punktiert in die Pläne eingezeichnet. Die Niveaulinie weist von der Station Grüze aus bis zum Bahnübergang Oberwinterthur-Seen Steigungen auf von 4,5—6,8 ‰ und gibt im übrigen zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Nachdem sich die Versammlung der politischen Gemeinde Seen mit der Straßenrichtung einverstanden erklärt hat, ist der Anforderung von § 8 des Baugesetzes Genüge geleistet und es steht der Genehmigung der Bau- und Niveaulinien auch für diese Straße, soweit der Gemeindebann Oberwinterthur in Betracht fällt, nichts mehr entgegen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Gemeinderat Oberwinterthur, hinsichtlich der alten St. Gallerstraße gemeinsam mit dem Stadtrat Winterthur, vorgelegten Bau- und Niveaulinien für folgende Straßen wird die Genehmigung erteilt:

1. Alte St. Gallerstraße zwischen Mühlebrücke und Oberem Deutweg resp. Banngrenze Winterthur-Oberwinterthur.
2. Neue St. Gallerstraße zwischen Mühlebrücke und Kreuzung der Straße I. Klasse Oberwinterthur-Seen.
3. Nördliche Parallelstraße längs der Töftalbahn zwischen St. Gallerstraße oberhalb der Station Grüze und der Banngrenze Oberwinterthur-Seen.

II. Der Gemeinderat Oberwinterthur und der Stadtrat Winterthur werden eingeladen, die Genehmigung vorstehender Bau- und Niveaulinien gemäß § 16 des Baugesetzes im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberwinterthur unter Rückschluß je eines Exemplars der genehmigten Pläne, an den Stadtrat Winterthur und an die Baudirektion mit den übrigen Akten.

Zürich, den 8. Dezember 1906.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

S. O. Huber